



Ablauf der Referendumsfrist: 18. April 2024

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen

vom 22. Dezember 2023

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Mai 2023²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Übereinkommen vom 30. Juni 2005³ über Gerichtsstandsvereinbarungen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, den Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen zu erklären.

³ Beim Beitritt gibt er die Erklärung nach Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens ab.

Art. 2

Die Änderung des Bundesgesetzes im Anhang wird angenommen.

Art. 3

Die Koordination wird im Anhang geregelt.

¹ SR 101

² BBl 2023 1460

³ SR ...; BBl 2023 1462

Art. 4

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und Art. 141a Abs. 2 BV).

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung des Bundesgesetzes im Anhang.

Ständerat, 22. Dezember 2023

Die Präsidentin: Eva Herzog
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 22. Dezember 2023

Der Präsident: Eric Nussbaumer
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 9. Januar 2024

Ablauf der Referendumsfrist: 18. April 2024

Anhang
(Art. 2 und 3)

1. Änderung eines anderen Erlasses

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987⁴ über das Internationale Privatrecht (IPRG) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 zweiter Satz, 1^{bis} und 3

¹ ... Die Vereinbarung kann schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen. ...

^{1bis} Haben die Parteien lediglich vereinbart, dass der Gerichtsstand in der Schweiz liegt, so bestimmt sich die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Fehlt eine solche Bestimmung, ist das zuerst angerufene Gericht zuständig.

³ *Aufgehoben*

Art. 6

V. Einlassung In vermögensrechtlichen Streitigkeiten begründet die vorbehaltlose Einlassung die Zuständigkeit des angerufenen schweizerischen Gerichtes.

2. Koordination mit der Änderung vom 17. März 2023 des IPRG

Unabhängig davon, ob zuerst die vorliegende Änderung des IPRG⁵ (Ziff. 1) oder die Änderung vom 17. März 2023⁶ des IPRG im Rahmen der Änderung der Zivilprozessordnung⁷ (Ziff. II 3) in Kraft tritt, wird die nachstehende Bestimmung mit Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Erlasses sowie bei gleichzeitigem Inkrafttreten wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 3

Aufgehoben

⁴ SR 291

⁵ SR 291

⁶ AS 2023 491

⁷ SR 272

